

1672 Mai 30

Gräfl. Westerholtsches Archiv, Westerholt

2881

Georg Willebrandt kumpsthoff, der Rechten. Doktor und Amtsrichter zu Bochum, bekundet, daß in dem verfahren einiger schürenschen Creditoren: Caspar von Romberg, der Frau Wittib von Aschenbrock, Annen Lappen, Wittib Hollschen, Franz Albrecht von Aschenbroch, jetzo dessen Erben und Wittib gegen Heinrich von Hüllen 1669 Januar 21 entschieden würde. Die Erben des von Romberg bei dem für 1600 Goldg. gerichtlich verkauften Gute Varenholts zu belassen. Von den übrigen Gütern Hinderfelt, Closterberg und Mecklenbeck sollen unter Umständen zur

zur Befriedigung der Gläubiger öffentlich meistbietend verkauft werden, da der Schuldner und Beklagter Hüllen die Bedingungen nicht erfüllte, erkannte der märkische Commissarius Johann Friedrich von Omphall die Immission in Fröhlingshoff durch den Fronen Schmelsing für die Wittib von Aschenbrock, da ihr der Hof Mecklenbeck nicht eingeräumt worden ist. Die Immission in den Hof Fröling zu Gummigfelt, ebenso in Haus, Garten, zwei Schiff. Land binnen Wattenscheid des Heinrich von Hüllen wird konfirmiert pro vidua de Aschebroch quondam Baronessa de Westerholt.

1672 Mai 30., Pgt.  
Siegel des Richters ab.

1672